



HVBG

HVBG-Info 31/1999 vom 01.10.1999, S. 2930 - 2934, DOK 364.286; 374.286/017

Kein UV-Schutz für einen alkoholisierten LKW-Fahrer bei einem tödlichen Handgemenge mit einem Grenzbeamten - Urteil des Bayerischen LSG vom 29.04.1998 - L 17 U 280/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.09.1998 - B 2 U 236/98 B

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) für einen alkoholisierten LKW-Fahrer bei einem tödlichen Handgemenge mit einem Grenzbeamten;

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29.04.1998 - L 17 U 280/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.09.1998 - B 2 U 236/98 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 29.04.1998 - L 17 U 280/97 - entschieden, dass für einen alkoholisierten LKW-Fahrer bei einem tödlichen Handgemenge mit einem Grenzbeamten kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bestanden hat. Der entscheidende Senat habe nach Ausschöpfung aller Beweismittel keine Tatsachen feststellen können, die einen inneren Zusammenhang zwischen dem Tun des Versicherten im Unfallzeitpunkt und seiner versicherten Tätigkeit begründen könnten.

Mit Beschluss vom 28.09.1998 - B 2 U 236/98 B - hat das BSG die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluss vom 28.09.1998 - B 2 U 236/98 B)

Gegen die Denkgesetze verstößt das Gericht, wenn aus dem festgestellten Sachverhalt nur eine Schlussfolgerung gezogen werden kann, jede andere, also auch die, welche das Gericht tatsächlich gezogen hat, nicht denkbar ist.